

RICHTLINIE

Fachmann/Frau Betreuung (FABE) Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

1 Einleitung

Erwachsene bringen einen grossen Erfahrungsschatz mit, welchen sie sich im privaten wie auch beruflichen Umfeld angeeignet haben. Diesen Erfahrungen will der Kanton Luzern gerecht werden, indem er Lehrgänge für Erwachsene anbietet, welche spezifisch auf diese ausgerichtet sind und sie in zwei Jahren auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet.

Beim zweijährigen QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV zur/zum Fachfrau/-mann Betreuung EFZ handelt es sich um einen modular aufgebauten Lehrgang, welcher auf Erwachsene mit guten, praktischen Vorkenntnissen ausgerichtet ist und sie in zwei Jahren zum erfolgreichen Abschluss FABE EFZ führt. Das Fach «Berufskennntnisse» wird im modularen System laufend abgeschlossen, für die «Allgemeinbildung» bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Am Ende der zweijährigen Ausbildung erfolgt die Schlussprüfung «Praktische Arbeit» zur Überprüfung der praktischen Handlungskompetenzen. Sie wird als «vorgegebene praktische Arbeit» (VPA) in einem Betrieb abgelegt.

2 Geltungsbereich (Zielpublikum)

Diese Richtlinie gilt für den modularen QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV für Erwachsene, welcher am kantonalen Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales (BBZG) in Sursee angeboten wird und richtet sich ausschliesslich an Teilnehmende des Lehrganges.

Der Lehrgang richtet sich an

- Erwachsene, welche den Berufsabschluss Fachfrau/-mann Betreuung EFZ erwerben wollen.
- Erwachsene, welche eine Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 im Beruf Fachfrau/-mann Betreuung EFZ vorweisen können.

3 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002
- Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. Dezember 2003
- Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung vom 18. Dezember 2018
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020
- Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (BWG) des Kanton Luzern vom 12. September 2005
- Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung des Kanton Luzern vom 6. Juni 2006
- Bildungsplan Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020

4 Rahmenbedingungen / Grundsätze

4.1 Allgemeines

Ausbildung

Die Berufsfachschule bereitet die erwachsenen Personen in 6 aufeinanderfolgenden Modulen auf die Modulabschlüsse resp. die Schlussprüfung Berufskennntnisse vor, indem sie die Handlungskompetenzen gemäss Bildungsverordnung praxisnah und erwachsenengerecht vermittelt.

Allgemeinbildung

Erwachsene Personen, welche die ABU (Allgemeinbildung) bereits abgeschlossen haben, werden vom Unterricht und dem Qualifikationsverfahren in Allgemeinbildung dispensiert. Erwachsene Personen, welche die Allgemeinbildung noch absolvieren müssen, besuchen üblicherweise den modularen ABU-Lehrgang. Die Details sind in der Richtlinie ABU modular für Erwachsene geregelt.

Lernorte

Die Erwachsenen eignen sich die für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung Fachfrau/-mann Betreuung EFZ notwendigen Kompetenzen im Grundsatz selbständig an. Während sie sich im Betrieb das notwendige Rüstzeug in betrieblicher Praxis aneignen und sich auf die VPA vorbereiten, besuchen sie die Berufsfachschule und eignen sich dort die theoretischen Handlungskompetenzen in Allgemeinbildung sowie den Berufskennntnisse an. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist freiwillig, wird aber unbedingt empfohlen.

4.2 Voraussetzungen für den Lehrgang

Zulassungsbedingungen

- Beim Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens (jeweils 30. Juni): 5 Jahre allgemeine Berufspraxis, davon 2 Jahre in der Betreuung zu 100%.
- Zusage eines Betriebes für die Begleitung bei der VPA
- Zulassung zum Qualifikationsverfahren der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung resp. Berufsbildungsamt des Wohnkantons

Anforderungen

- Gute bis sehr gute schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse (mind. Sprachniveau B2 empfohlen)
- IT-Grundkenntnisse
- Bereitschaft für selbständiges und eigenverantwortliches Lernen (Schule und Betrieb)
- Fähigkeit, die Ausbildung selbständig zu organisieren und den Lernprozess mittels eines Lernjournals oder Portfolios festzuhalten.

Anstellung im Betrieb

- Pensum kann flexibel gestaltet werden, empfohlen ist eine Anstellung von mindestens 40% in der Betreuung
- Arbeitsvertrag
- Ausbildungsvereinbarung wird empfohlen

4.3 Der Lehrgang

Dauer und Frequenz

- Der Lehrgang dauert zwei Jahre.
- Der Lehrgang startet jährlich im August mit Schulbeginn, die Module werden der Reihe nach absolviert.
- Der Lehrgang findet während der Unterrichtszeit des Schuljahres statt. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan des Kantons Luzern.

Anwesenheit

Pro Modul besteht eine Anwesenheitspflicht von 80%.

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse werden zusätzlich zum Lehrgang durch zodas angeboten und sind freiwillig. Die üK vernetzen, die im Lehrgang erlernte Theorie optimal mit der Praxis. Den Teilnehmenden des Lehrganges wird deshalb dringend empfohlen, die überbetrieblichen Kurse zu besuchen.

Weiterbildung

Der Lehrgang wird für die allgemeine Weiterbildung nicht geöffnet resp. die Module können nur mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV absolviert werden.

Zuständigkeit

Die Verantwortung für den Lehrgang liegt bei der Lehrgangsleitung. Über Ausnahmen beim Besuch des Lehrgangs entscheidet die Lehrgangsleitung.

4.4 Die Rolle des Arbeitsgebers / des Betriebs

Verantwortung

Erwachsene Personen, welche einen Berufsabschluss nach Art. 32 BBV erwerben, tun dies selbständig. Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren liegt also vollumfänglich in ihrer Verantwortung.

Betrieb

Der Betrieb hat im Grundsatz keinen Bildungsauftrag - entsprechend ist die Unterstützung der Erwachsenen bei der praktischen Ausbildung (und der allfälligen Praxisaufträge) freiwillig - aber wünschenswert. Hingegen muss der Betrieb der Begleitung und Unterstützung der Kandidatin/des Kandidaten bei der VPA im Betrieb sicherstellen, falls die Zusage zu Beginn der Ausbildung erteilt wurde. Der Betrieb kann die Zusage zurückziehen (Regelung gemäss Ausbildungsvereinbarung).

Vertragliches

Den Betrieben wird empfohlen, die wichtigsten Eckwerte in Bezug auf die Konditionen der Ausbildung sowie der Ausbildungsbegleitung in einem Ausbildungsvertrag zu vereinbaren. Der Kanton und zodaS stellen dazu eine Checkliste zur Verfügung.

5 Der Lehrgang

5.1 Bildungsinhalte und Struktur

Pro Schuljahr findet durchschnittlich ein Tag Unterricht pro Woche statt plus Selbststudium.

Der Lehrgang basiert auf der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020 und dem Bildungsplan vom 21. August 2020.

6 Modulnachweise

- Jedes Modul wird mit einem Modulnachweis abgeschlossen.
- Die Details zu den Modulnachweisen sind im Prüfungsreglement festgehalten.
- Die Beurteilung erfolgt pro Modul in «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt», die Berufsfachschule erstellt eine entsprechende Bestätigung.
- Nicht erfolgreich abgeschlossene Module können gemäss Modul-Vorgaben repetiert werden. Die Details sind im Prüfungsreglement festgehalten.

7 Gültigkeit der Modulabschlüsse

Bei einem Unterbruch des Lehrgangs bleibt die Gültigkeit der Modulabschlüsse innerhalb der Laufzeit der BiVo bestehen.

8 Qualifikationsverfahren

- Der erfolgreiche Berufsabschluss als Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ für Erwachsene setzt sich gemäss Bildungsverordnung aus den drei QV-Bereichen «Praktische Arbeit (VPA)», «ABU» und «Berufskenntnisse» zusammen. Die Erfahrungsnoten entfallen gemäss Abschluss nach Art. 32 BBV.
- Der QV-Bereich «Berufskenntnisse» gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle sechs Modulnachweise mit der Beurteilung «erfüllt» vorliegen.
- Die sechs bestandenen Module ersetzen die Schlussprüfung «Berufskenntnisse» vollumfänglich.
- Wer den QV-Vorbereitungslehrgang FAGE Erwachsene erfolgreich besteht, wird vom QV-Bereich «Berufskenntnisse» dispensiert. Der Entscheid zur Dispensation des QV-Bereich «Berufskenntnisse» liegt beim Wohnortkanton, der die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erteilt hat. Die anderen QV-Bereiche sind regulär zu absolvieren.

9 Finanzierung / Kosten

Kosten

Die Details zu den Gesamtkosten (z.B. Anmeldegebühren, Schulmaterial etc.) sind der Kostenzusammenstellung auf der Website der Berufsfachschule zu entnehmen.

Schulgeld

Der Schulbesuch ist kantonal finanziert. Für Teilnehmende mit einer Kostengutsprache des Wohnortkantons ist der Lehrgang kostenlos.

QV

Allfällige Kosten des Qualifikationsverfahrens (z.B. Material- und Raumkosten) werden der Kandidatin/dem Kandidaten vor der Prüfung durch die jeweilige Prüfungsorganisation in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Kosten ist Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

üK

Der Besuch der üK wird dringend empfohlen. Die Kosten für den Besuch der üK werden gemäss Vorgaben von zodas festgelegt. Die erwachsene Person klärt mit ihrem Arbeitgeber eine allfällige Kostenbeteiligung. Die Zentralschweizer Kantone beteiligen sich an den üK-Kosten gemäss den üblichen üK-Pro-Kopf-Pauschalbeiträgen.

10 Qualitätssicherung und Controlling

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Berufsfachschule im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Controlling

Das Controlling erfolgt durch die Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verband.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2025 in Kraft und gilt für den Start der Lehrgänge ab dem Schuljahr 2025/2026. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2025



Daniel Preckel
Dienststellenleiter
041 228 52 79
daniel.preckel@lu.ch

Owner: Betriebliche Bildung